

Retaxfalle Preisankerüberschreitung

Bei Abgabe abseits von Rabattverträgen Preisanker beachten

CD | Werden bei der Rezeptbelieferung keine Rabattverträge umgesetzt, gilt unter anderem ein Prinzip: Das abgegebene Mittel darf nicht teurer sein als das verordnete. Dies kann eine Retaxfalle darstellen, wie im folgenden Fall vorgestellt wird.

Bei den meisten Rezepten zulasten einer GKV müssen Apotheken bei der Abgabe Rabattverträge berücksichtigen. Gemäß Rahmenvertrag darf die Apotheke bei mehreren zur Auswahl stehenden Rabattarzneimitteln frei unter diesen wählen – unabhängig vom in der Taxe dargestellten Preis. Hintergrund ist, dass Rabattarzneimittel immer als wirtschaftliche Abgabeoption gelten und die rabattierten Preise in der EDV nicht erkennbar sind. Ein sinnvoller Preisvergleich wäre der Apotheke demnach gar nicht möglich.

Preisanker bei Abgabe ohne Rabattverträge

Doch wie sieht es aus, wenn ein Rezept abseits von Rabattverträgen beliefert wird? Hier wird durch das verordnete Arzneimittel ein Preisanker gesetzt, der nach den Vorgaben des Rahmenvertrags nicht überschritten werden darf. Bei unbegründeter Überschreitung droht eine Retax, wie das folgende Beispiel zeigt.

Eine Apotheke hatte ein Rezept über „Tianesan 12,5 mg Filmtabletten 300 St. N3 Hormosan PZN 17539849“ erhalten. Rabattverträge gab es bei der vorliegenden Krankenkasse nicht und es stand nur ein weiteres aut-idem-konformes Präparat (Tianeurax 12,5 mg Filmtabletten 300 St. N1 Neurax PZN 16503453) zur Auswahl. Dieses war allerdings teurer als das verordnete. Die Apotheke gab das Neurax-Präparat ab und wähnte sich damit auf der sicheren Seite, da die Abgabe innerhalb der Gruppe der vier Preisgünstigsten erfolgte (hier standen nur zwei Präparate zur Auswahl). Im Nachgang erhielt sie allerdings eine Retax mit der Begründung „Nichtbeachtung des Preisankers“ – es wurde die Differenz zum verordneten Präparat abgezogen. Die Apotheke bat das DAP-Team um Prüfung der Retax, da sie eines der vier (hier: zwei) preisgünstigsten Präparate abgegeben hatte.

Grundlage in § 12 Rahmenvertrag

Zur Abgabe preisgünstiger Fertigarzneimittel ist in § 12 Abs. 1 des Rahmenvertrags Folgendes zu lesen:

„Ist eine vorrangige Abgabe rabattbegünstigter Fertigarzneimittel nach § 11 nicht möglich, ist eines der vier preisgünstigsten Fertigarzneimittel abzugeben, das die Kriterien nach § 9 Absatz 3 erfüllt. Bei der Ermittlung des Preises einer Packung im Rahmen der Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgebots sind sämtliche gesetzliche Rabatte zu berücksichtigen. Sind Fertigarzneimittel nach Satz 1 nicht lieferfähig, hat die Apotheke das nächstpreisgünstige, verfügbare Fertigarzneimittel abzugeben. Bei der Auswahl nach den Sätzen 1 bis 3 darf das abzugebende Fertigarzneimittel nicht teurer als das verordnete sein.“

Im letzten Satz ist der eingangs erwähnte Preisanker definiert: Das abzugebende Fertigarzneimittel darf nicht teurer sein als das verordnete Präparat. Bei einer reinen Wirkstoffverordnung ohne Angabe von PZN/Hersteller darf die Apotheke innerhalb der gesamten Gruppe der vier (hier nur zwei) preisgünstigsten Arzneimittel auswählen. Da aber eindeutig ein bestimmtes Arzneimittel verordnet war, definierte dieses den zu berücksichtigenden Preisanker.

Wichtig: Die Preisankervorgabe gilt nicht nur bei einer Abgabe aus der Gruppe der vier preisgünstigsten Arzneimittel. Bei einer Abgabe eines Arzneimittels im Mehrfachvertrieb darf das abgegebene Arzneimittel nicht teurer als das preisgünstigste Parallelarzneimittel sein, zudem gilt auch hier, dass das abzugebende Mittel nicht teurer sein darf als das verordnete (§ 12 Abs. 2). Auch im importrelevanten Markt, also beim Vergleich zwischen Original und Importen, ist der Preisanker gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 maßgeblich.

Preisanker bei Abgabe ohne Rabattverträge relevant

Der durch die Verordnung gesetzte Preisanker ist demnach bei Rezepten relevant, bei denen namentlich ein definiertes Fertigarzneimittel verordnet und nicht vorrangig ein Rabattarzneimittel abgegeben wird. Wird der Preisanker überschritten, so muss die Apotheke die Gründe dafür auf der Verordnung bzw. im Abgabedatensatz dokumentieren (z. B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten). Ansonsten droht – wie im oben vorgestellten Fall – eine Retax.